HSPVNRW

Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

Kennzeichen ausländischer Fahrzeuge

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 26.01.2024

Kennzeichen au

Übersicht

Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU. Die Mitgliedstaaten sind allein für die Zulassung zuständig.

EU - Recht

Wiener Übereinkommen

Vorübergehende Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

§ 47 FZV

Recht des Ausstellerstaats

Art. 35 I WÜ

... gilt nur i.V.m. dem WÜ

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers zugelassen sein.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung eines Zulassungsscheins.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.

BayObLG
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I WÜ

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Wiener Übereinkommen

- Die Zulassung besteht also aus zwei Komponenten:
  - Teil 1
    - Erteilung einer Zulassung
    - Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung
  - Teil 2
    - Kennzeichen

Art. 35 I WÜ

© bernd-huppertz.de

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.

- Ausnahmen:
  - Leichte Anhänger
  - Verbundene SattelKfz
  - Motorfahrräder

Art. 1 lit. s) WÜ: zGM ≤ 750 kg

Vulgo: Kleinkrafträder

Art. 35 I lit. a) WÜ; Art. 35 II WÜ; Art. 44 III iVm Art. 54 II WÜ

bernd-huppertz.de

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Wiener Übereinkommen

- Teil 2
  - Zuteilung eines Kennzeichens

© www.bernd-huppertz.de

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Territorialprinzip

- Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU.
- Fahrzeuge müssen in dem Staat zugelassen sein, in dem ihr Halter Wohnsitz oder Betriebssitz begründet.
- Die Mitgliedstaaten sind allein dafür zuständig, die gesetzlichen Voraussetzungen für die amtliche Zulassung […] festzulegen.

EuGH C12-02 (Grilli)
DAR 2004, 213 Rn. 39
BR-Drs. 770/16, 118

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Mitgebrachtes Recht

- **Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von Letzterem anerkannt.**

- **Merksatz:**
  - ***„Wenn das Fahrzeug im Zulassungsstaat so fahren darf, darf es auch in Deutschland so fahren.“***

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Nationale Regelung

- *„Ein in einem anderen Mitgliedstaat …*

§ 46 I S. 1 FZV

- *„Ein in einem Drittstaat …*

§ 46 III S. 1 FZV

… zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen Stelle […] eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt ist und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet wurde.“

Zum Problem „vorübergehender Aufenthalt vs. regelmäßiger Standort“ siehe: eigene pptx

© bernd-huppertz.de

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Kennzeichenpflicht

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder Anhänger sein Kennzeichen führen.
- Ausgestaltung und Anbringung müssen dem Anhang 2 entsprechen.
    - Ziffern oder Ziffern und Buchstaben
    - Arabische Ziffern, lateinische Buchstaben

Art. 36 WÜ

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Kennzeichenpflicht

- In einem anderen Staat zugelassene Kfz müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen, die Artikel 36 WÜ entsprechen müssen.
    - Das gilt selbst dann, wenn ein vorderes Kennzeichen nach dem Recht des Heimatlandes nicht ausgegeben wird.

OLG Düsseldorf
NZV 2006, 280

Art. 36 WÜ

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Kennzeichenpflicht

- **Anhänger müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen oder das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.**

bernd-huppertz.de

§ 47 I S. 3 FZV

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Kennzeichenpflicht

- **Ein in einem anderen Staat zugelassener Anhänger oder zulassungsfreier Anhänger muss an der Rückseite sein heimisches Kennzeichen oder, wenn ein solches Kennzeichen nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.**

§ 47 I S. 3 FZV

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Kennzeichenpflicht

§ 47 I S. 3 FZV

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Kennzeichenpflicht

- Auch bei Verwendung von in einem anderen Staat zugelassenen Anhängern hinter inländischen Zugmaschinen oder einem Zugfahrzeug anderer Nationalität muss der Anhänger mit seinem heimischen Kennzeichen versehen sein.

§ 47 I FZV

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Unterscheidungszeichen

- **Ein in einem anderen Staat zugelassenes Fahrzeug muss an der Rückseite zusätzlich ein Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, dass Artikel 5 iVm Anlage C des IntAbk entspricht.**

Eine Liste der „Distinguishing Signs used on Vehicles in International Traffic“ ist downloadfähig zu finden unter https//www.unece.org
Sie ist darüber hinaus im VkBl. veröffentlicht.
Siehe hierzu die pptx: „Unterscheidungszeichen“

§ 47 II FZV

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Literatur

- *Heßling*, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123

bernd-huppertz.de

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz